



Aus dem Gemeindehaus

Mitteilungen des Gemeinderates

Text: Marc Thalmann

Sitzung vom 12. Juni 2018

Neue Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ)

Aufgrund der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche durch das Zürcher Stimmvolk im September 2017 angenommen wurde, wurde es nötig, die Leistungsvereinbarung mit der AOZ zu überarbeiten.

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zugestimmt, wonach vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A) wieder nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende (N) unterstützt werden. Aufgrund dieses Entscheides muss die Leistungsvereinbarung mit der AOZ spätestens per 1.7.2018 überarbeitet werden. Auf den gleichen Zeitpunkt schlägt die AOZ vor, die Abgeltung ihrer Dienstleistung anzupassen. Bisher gab es je nach Status der Betreuten unterschiedliche Pauschalen pro Fall oder Person. Neu gilt als Basis die Anzahl der betreuten Personen und die Pauschale ist einheitlich auf CHF 7.20/Tag festgelegt.

Aufgrund von freien Kapazitäten im Sozialsekretariat kann zudem die Fallführung für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (Status VA-Flü) und der anerkannten Flüchtlinge (B) ab 1.7.2018 über das Sozialsekretariat vorgenommen werden.

In der heutigen Konstellation der Betreuten werden die Anpassungen dazu führen, dass die laufende Rechnung in den kommenden Jahren um rund CHF 14'000 entlastet werden kann.

Benennung von Strassen zur vollständigen Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Seit dem 1. Juli 2017 sind die neue Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) sowie die «Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» in Kraft. Eines der Ziele dieser neuen Rechtsgrundlagen ist es, im GWR einen umfassenden Gebäudedatensatz führen zu können.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen hat das Amt für Raumentwicklung in der Baudirektion des Kantons Zürich das Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» gestartet. In einer ersten Etappe wurden im Auftrag und auf Kosten des Kantons wichtige Grundlagen für die Adressierung im Vermessungswerk der «Gemeinde» erarbeitet (Erfassung von Achsen für alle Strassen) und per Ende 2017 abgeschlossen. In der zweiten Etappe sind nun diejenigen Strassen offiziell zu benennen, die für die Zuweisung einer neuen Gebäudeadresse notwendig sind und bisher noch über keinen offiziellen Strassennamen verfügen. Für die Benennung der Strassen sind die Gemeinden zuständig. Die zusätzlichen Strassennamen sind bis Mitte 2018 zu vergeben.

Das Ingenieurbüro Ingesa AG (Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung) hat einen Vorschlag mit den zu benennenden Strassen und den vorgesehenen Strassennamen erarbeitet. Auf diesem Vorschlag basierend hat der Gemeinderat folgende neue Strassennamen festgelegt:

Flurname	Bemerkung	Lokalisationsname	
		Vorschlag	Vergabe
Grossweid	Vergabe Lokalisationsname nötig	Rutschbergweg	Henri-Messikommer-Weg
Boden	Vergabe Lokalisationsname nötig	Bodenholzweg	Bodenholzweg
Grossweid	Vergabe Lokalisationsname nötig	Sackrietweg	Sackrietweg
Lerchen	Vergabe Lokalisationsname nötig	Lerchenweg	Lerchenweg
Sackrain	Vergabe Lokalisationsname nötig Vorschlag: als Stichstrasse von Heusbergstrasse erfassen	Heusbergstrasse	Heusbergstrasse

Die Abweichung vom Vorschlag des Ingenieurbüros begründet der Gemeinderat damit, dass Henri Messikommer einer der treibenden Köpfe hinter der Melioration in der Gemeinde Seegräben war und solche Flurwege wie der neu benannte durch diese Initiative entstanden.

[Kartenausschnitte]

Gebührentarif festgesetzt

Am 12. Juni 2018 verabschiedete die Gemeindeversammlung die neue Gebührenverordnung. Auf dieser Grundlage setzte nun der Gemeinderat den konkreten Gebührentarif per 1. August 2018 fest.

Ein Teil der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten wurden bisher basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)¹ vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlen ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Durch den Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung am 12. Juni tat dies die Gemeindeversammlung. Nun setzte der Gemeinderat die Verordnung mit einem konkreten Gebührentarif um. Der Tarif lag bereits bei den Unterlagen für die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme auf. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am Freitag, 22. Juni 2018 im Amtsblatt sowie dem Zürcher Oberländer publiziert und liegt ab diesem Datum für 30 Tage in der Gemeindeverwaltung auf oder kann unter www.seegraeben.ch zusammen mit dem Tarif abgerufen werden. In der gleichen Frist kann beim Bezirksrat Hinwil ein Rekurs gegen den Beschluss eingereicht werden.

Konzessionsgesuch für Seebad, Sprungturm und Floss

Bauten ausserhalb der Bauzone und im Bereich von Schutzzonen brauchen die Zustimmung des Kantons. Dieser erteilt mehrjährige Konzessionen, für die vor Ablauf der Frist jeweils erneut Gesuche gestellt werden müssen.

Ein Teil der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten wurden bisher basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)¹ vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Durch den Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten,

Aus dem Gemeindehaus

selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung am 12. Juni tat dies die Gemeindeversammlung. Nun setzte der Gemeinderat die Verordnung mit einem konkreten Gebührentarif um. Der Tarif lag bereits bei den Unterlagen für die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme auf.

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am Freitag, 22. Juni 2018 im Amtsblatt sowie dem Zürcher Oberländer publiziert und liegt ab diesem Datum für 30 Tage in der Gemeindeverwaltung auf oder kann unter www.seeegraeben.ch zusammen mit dem Tarif abgerufen werden. In der gleichen Frist kann beim Bezirksrat Hinwil ein Rekurs gegen den Beschluss eingereicht werden.

Sanierung Zwiebelkuppel und Projektierungskredit Umbau des ehemaligen Schützenhauses

Die Zwiebelkuppel des Türmchens auf dem ehemaligen Schützenhaus Grossweid weist Schäden auf, welche die Tragkonstruktion in Mitleidenschaft ziehen und die Cevi möchte den Dachstock ihres Vereinslokals besser nutzen.

Die Sanierung der Zwiebelkuppel wurde in den vergangenen Jahren immer wieder hinausgeschoben, beziehungsweise wurden die Schäden nur behelfsmässig geflickt. Um weitere Schäden an der Holzkonstruktion zu vermeiden ist nun eine Sanierung unumgänglich. Die Kuppel wird dazu abmontiert und in der Spenglerei Wüthrich AG in Wetzikon neu verkleidet. Die Demontage ist die günstigere Variante als eine Sanierung vor Ort. Die Holzarbeiten wurden der Firma M.+P. Berchtold Holzbau vergeben. Für die Arbeiten bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von insgesamt CHF 22'000, wobei $\frac{3}{4}$ auf die Spenglerarbeiten entfallen.

In einem zweiten Geschäft zum Schützenhaus bewilligte der Gemeinderat einen Projektierungskredit für den Ausbau und den besseren Zugang zum Dachgeschoss. Die Cevi nutzt das Schützenhaus als Vereinslokal und hält vor allem im Winter auch Übungen darin ab. Dann sind die Platzverhältnisse eng. Der Ausbau des Dachstockes soll daher mehr Möglichkeiten schaffen. Um den Umbau korrekt planen zu können, bewilligte der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 5000.

Die Sanierung der Kuppel ist vom Projekt des Ausbaus des Dachstockes unabhängig und kann ohne Mehrkosten bereits vorgängig ausgeführt werden.



Die Gemeinde lädt ein ...

Nach dem Erfolg der Aufführung von Molières „Tartuffe“ im Sommer 2016 lädt die Gemeinde Seegräben dieses Jahr alle Interessierten herzlich ein, einen speziellen Theaterabend zu verbringen. Das Stück „Ein Sommernachtstraum“ von William Shakespeare passt perfekt auf die Freilichtbühne, welche dieses Jahr bei schönem Wetter auf der Wiese beim Gemeindehaus aufgestellt werden wird.

Auch dieses Jahr ist der Eintritt gratis. Die Tickets können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder telefonisch anfordert werden.

Wir hoffen auf eine wiederum grosse Zuschauerzahl.